

Römischer Königl.  
Majestät Ordnung,  
zu Unterricht. d. d. Offnen  
Notarien . . .

Kg  
2083



53

Q

Q





5371

80

Römischer Königlich Majestät

# Ordnung /

Zu Unterrichtung der Öffnen Notarien,

Wie die ihre Aembter üben sollen /

Zu Cölln / 1582. auffgericht.

*Fig 2063*



19. 3. 06.

XXVIII.





Faint, mostly illegible handwritten text in a historical script, possibly a form or record. The text is arranged in several lines across the page. A small, dark mark resembling a semicolon is visible in the lower-middle section of the text.

Handwritten signature or initials at the bottom center of the page.







**W**ir Maximilian/von Gottes Gnaden/  
Römischer Keyser / zu allen zeiten Mehrer des  
Reichs/ zu Hungarn/ Dalmatien/ Croatien etc.  
König. Erz-Herzog zu Oesterreich/ Herzog zu  
Burgund/zu Lotharingen/ zu Brabant/ zu Steyer/  
zu Kärnten/ zu Crain/zu Limburg/zu Lützenburg/und zu Geldern/  
Graff zu Flandern/ Habsburg/ zu Tirol/zu Phirt/zu Riburg/ zu/  
Arthons/und zu Burgund/Pfalzgraff zu Hönningau/zu Holland  
zu Seeland/zu Namur und zu Zutphen/ Marggraff des Heil.  
Römischen Reichs/und zu Burggau/Landgraff in Elsas/Herr  
zu Friesland/auff der Wendischen Marck/zu Portenau/zu Salins  
und zu Medeln etc. Als wir aus Göttlicher Schickung unvert  
dient/zu der Höhe Römischer Keyserlicher Würde/der selben Macht  
und Vollkommenheit erhaben seind/bewegen uns die Ehr/Glori  
und Zierd des Heiligen Römischen Reichs / und gemeiner unser  
und deselben Unterthanen Nutz und Glückseligkeit / dann an un  
ser Wohlfarth und Glückseligkeit viel gelegen ist / nicht allein zu  
dem/das zu Mehrung und Unterhaltung des Reichs/sondern auch  
zu Reformierung und Ablehnung der Gebrechen/Mängeln/und  
Irrungen/sich im Heil. Reich erhebend/dienet/fleißig Aufmerksam  
keit zu haben. Deshalb wir im Anfang unserer Regierung/  
und angenommener Administration des Heiligen Reichs / zu  
Erhaltung Friedens und Rechtens / so etliche zeit darvor in Ab  
gang und Mängeln gestanden/ etliche Ordnung und Bersehun  
gen/durch welche die Irrung/Zwietracht und Spän/ zu Rechtli  
chem Austrag lauffen/ auch die Betrüber des Friedens desto ver  
fänglicher



It allein zu pover

auffgericht .n. M.

und Rechts Handha-

er  
Notarien

gebrechen  
der Nota-  
rien.

Wie die  
Notarien  
diese Ord-  
nung be-  
obachten  
sollen.

bu...g/sovern auch andern mehr/so dem Heiligen Reich/ und ge-  
meinen Nutz angelegen/das Ampt der Öffnen Notarien / dadurch  
die Handlung und Willen der Menschen/ damit sie nicht in Ver-  
geßen gesetzt/ durch Mittel der Schrifft in ewiger Gedächtniß be-  
halten/und durch glaubwürdige offene Urkund befestiget werden  
möglich und dienstlich / auch noth ist/ und dann deroffenen Notar-  
rien /oder Herrn die sich in solch Ambt zu üben schlagen/ im Heil.  
Reich viel erfunden werden / die ( wie wir aus kündlicher Erfah-  
rung / und mercklicher Klag vernehmen ) Stands/Wesens/und  
Kunst halben gebrechlich / ihrer etliche in viel weg unnütz / etliche  
mit Leibeigen schafft verpflichtet / etliche Falschheit in ihren Notar-  
riat Aemblern begangen/oder mit andern Mißthaten besleckt o-  
der öffentlich berüchtiget / ihrer etliche säumig und ihrer etliche  
ungeübet/ und unverständlich seyn/aus welcher ihrer Unwissenheit  
Säumniß/u. Gefährlichkeit / unzählbar viel Leut ohn zweiffentlich  
verführt/versäumt und beschweret werden. Deshalben wird für  
Noth angesehen/solchen Gebrechen und Mängeln zubegegnen/ Ein-  
setzung zu thun und darauff etlichen Gelehrten /dero Dingen ge-  
übt und erfahren/befehl gethan/ die aus unser Kayserslichen Macht/  
diese gegenwärtige Ordnung begrieffen / welche wir nach ihrer U-  
berantwortung / und unser fleißiger Besichtigung in Betrachtung  
und Ansehung ihrer Nutz- und Fruchtbarkeit/ auch Kayserslicher  
Macht/ mit Rath unser und des Heiligen Reichs Churfürsten/  
Fürsten/und anderer Ständen/so jetzt auff dem gehaltenen Reichs-  
Tag zu Cölln versamlet gewesen sind / hiemit bestättigen / con-  
firmiren und approbiren. Gebieten und wollen auch / daß die  
allenthalben im Reich geöffnet und kund gemacht werden soll.

§. I. Dem selben nach/so sollen die Notarien solche unsere  
heilsame Reformation und Ordnung /die ihnen zu Übung und  
Practiken ihrer Notariat Aemblern gegeben wird / sich befließen/  
demütiglich anzunehmen/zuempfahen/zu halten/und nach Inhalte  
derselb



derselben und andern / so in ihren Eyden und Pflichten / ihrer Aemb-  
ter halben gethan / desgleichen nach Inhalt gemeiner Rechten /  
oder löblicher Gewonheit und Gebrauch eines jeden Orts einge-  
führt und versehen ist / ihre Aembter rechtlich / getreulich und auff-  
richtiglich zu üben / als lieb ihnen sey / zu sambt dem / daß sie die Wie-  
derkehrung der Schäden und Interesse, denen / so durch sie ver-  
saumet oder verführt werden / zu thun schuldig sind / unser schwere  
Ungnad / Straff / und Buß zu vermeiden.

Notarien  
müssen  
den durch  
sie verur-  
sachten  
Schaden  
gut thun.

§. II. Erstlich ordnen wir / daß unter den Personen / so  
approbirt, oder von neuen instituiret werden / ihres Ständts und  
Wesen halben unterschiedlich gehalten / und Auffmerckung gehabt  
werde / damit nicht die / so darzu von den Rechten verboten / als un-  
gläubig / Engen Leut / Ehrloß / Infames genandt / oder dieser unser  
Ordnung und anders / so zu Übung dieses Ampts zu wissen noth  
ist / nicht berichtet / oder im Geistlichen Bann / oder in unser und des  
Reichs Acht weren / und in Summa / alle die in Rechten zu zeugen  
verworffen werden / dieweil sie an statt der Zeugen gebraucht wer-  
den.

Welche  
nicht No-  
tarien  
seyn kön-  
nen.

§. III. Und nachdem von gemeinen Rechten / Brauch / U-  
bung und Gewonheit eingeführt ist / daß in Auffrichtung der offenen  
Instrumenten und ihrer Solenniteten diese Form gehalten:  
nemlich / daß im Anfang / nach Anruffung des Göttlichen Namens /  
von dem alle Gutthat kompt / die Jahrzahl unsers H. n. l. / Römisch  
Zinßzahl / Indictio genandt / der Name des obersten Fürsten:  
Darnach Monat / Tage / Stund / Mahlstatt / und an welchem  
Ort derselben: Dann der Inhalt beschehener Handlung / zu dem  
die Zeugen darzu genommen / deren aller Namen und Zunamen  
klarlich beschrieben und zu letzt das Signet und Unterschrift der  
Notarien, die allweg darzu erbotten und gefordert / und von  
derselben Bittung oder Erforderung Anzeigung gethan / gesetzt  
werde.

Solenni-  
tet der In-  
strumen-  
ten.

§. IV. Darumb so gebieten und ordnen wir / dieselbe Form

A 3

fürthin



Ein jedes je-  
den orths  
gewöhn-  
heit zu  
beobach-  
ten.  
fürthm in acht zu haben/nichts desto minder vorbehalten/was sonst  
von eines jeden Orts Gewonheit zu halten were: Doch also/  
daß auff's wenigst im Begriff des Heiligen Römischen Reichs/den  
Namen und das Jahr der Regierung eines Römischen Keyfers  
oder Königs/so zu derselben Zeit ist/ zu setzen/ und in keinen Weg  
als bisher von etlichen/unbillichen u. säumigen/geschehen ist/unter-  
lassen werde.

Protocoll  
der No-  
tarien un-  
zu was  
End sol-  
ches fleiß-  
sig zuhal-  
ten.

§. V. Fürter so befehlen wir/daß ein jeder Notarius in alles  
weg geflissen seyn soll/zuhaben/ und mit höchstem Fleiß zu verwah-  
ren/ auch nach ihm zu verlassen ein Protocoll /darinnen alle und iez  
de Handlung/ vor ihm ergangen/ darzu er gebeten wird/ durch ihn  
selbst/ und nicht durch jemand anders nach ihrer Ordnung beschrie-  
ben/und der offnen Instrumenten, so sie daraus gegeben würden/  
von Wort zu Wort gleich-lautende Copey registrirt, zu behalten  
und zu verwahren/damit ob die Instrument, so zuvor aus solchem  
Protocoll ausgegangen wären/verlegt /verlohren / oder wann und  
so oft vor/ oder nach eines Notarien Todt / andere Instrumen-  
ten, von neuen auszugeben noch seynd/ oder der ausgegangene In-  
strument halben Argwohn / Verdacht / Fierung / Zwitteracht oder  
Zweiffel entstehen würden / daß man alsdann Zuflucht zu solchem  
Protocoll und Register haben möge. Und soll solches also zu hal-  
ten/ so weit verstanden werden/ daß die Protocoll, ob gleich die  
Partheyen/so darinn gehandelt hätten/das verwilligten/ oder sol-  
che Handlung vor unangesehen und nichtig haben/oder auszuthun  
begehren wolten/ nicht sollen ausgetilget/vernichtet oder cancellirt  
werden/anders/dann das solche Schrift läßlich stehen bleibe. Ob  
vielleicht einem andern / als Fisco, oder andern / etwas daran gele-  
gen/ daß die aufgeschriebene Handlung dermassen geschehen wäre/  
und aus dem Protocoll erwiesen werden möcht.

Notarien  
sollen  
nichts

§. VI. Die Notarien sollen sich auch hüten/daß ihrer keiner  
auff jemand/ wie glaubwürdig der wäre/Ansagen/ oder Relation,  
noch ichts anders/ mehr oder weniger/ denn was vor ihm/ und den  
Zeit



Zeugen dazzu genommen / gehandelt / oder geschehen wird / und  
darum er / zu Zeiten derselben Handlung / und nicht einer andern  
Zeit / darvor / oder darnach / gebeten wird / und das so er mit leibli-  
chen Sinnen vermerckt / (dieweil sich sein Gewalt nicht weiter er-  
streckt) in seinem Protocoll auffschreibe / oder Instrument darüber  
mache. Aber in denselben Sinnen ist Unterschied zu machen / dann  
des Gesicht und Gehör halben ist gnug / daß der Notarius in  
Beywesen der Zeugen sehe und höre. Aber der andere Sinnen  
halben / als mit Versuchen Kosten / Tasten Rieche oder Schmecke / ist  
Noth / daß die Zeugen vor ihm kosten und versuchen / tasten / oder  
riechen / und was sie durch solch ihr Sinnen empfahen / vor den  
Partheyen / Zeugen und Notarien / eröffnen / dann von diesem / und  
nicht von seinem eignen Versuchen oder Kosten Tasten / noch Geruch /  
mag ein Notarius kräftiglich bezeugen. Doch wo er solcher  
Zeugniß der Zeugen den Zusatz that / daß er dergleichen auch mit  
Versuchen / Tasten / oder Riechen empfangen hätt / das that nicht  
weniger Glaubens.

protocol  
liren, als  
was sie ge  
wißwis-  
sen / sehe /  
hören u.  
fühlen.

S. VII. Es mag ein Notarius gebeten oder gefordert wer-  
den zu einem Handel eines Stummen / und schreiben die Zeichen /  
oder das Winken / und nemlich also. Nach dem N. aus Zufall Handel  
nicht reden mag / durch mich gefragt hat mit Zeichen / oder eines  
Winken der Achseln / oder des Haupts / verwilliget und derglei- Stummen  
chen.

S. VIII. Und wiewohl von Gewohnheit einem Notarien  
gestattet / wann er daran verhindert wird / durch einen andern Ge-  
treuen / sein Instrument, so er begriffen / und complirt hat / in Gros-  
sieren zu lassen / also daß er solches nachmahls selbst unterschreibt /  
so soll er doch sein Protocoll oder Ausstreckung desselben / durch sich  
selbst / und nicht durch einen andern machen und thun : Oder  
wo er das einigens Zufalls halben / solcher Zeit nicht schreiben möcht /  
desselben mals einē andern an seiner statt zu extendiren, von Wort  
zu Wort angeben / und in seiner Subscription von solcher Unver-  
mercklich-

Substitu-  
tus eines  
Notarii,  
wie er be-  
schaffen  
seyn soll.



mercklichkeit/und eines andern Ingrossation bezeugen.

Extensio:  
des Pro-  
tocolis.

§. IX. Und wiewohl ein Protocoll, so vollkommenlich zu extendiren / als ein Instrument davon gemacht / von nöthen ist / so sollen doch die Notarien / zum wenigsten mit kurzen Worten / die Haupt Clauseln der Substantz / der Handlung und Contracts, so vor ihnen geschieht / und gleichwohl nach eines jeden Contracts, oder Handels Natur / oder Gewonheit deselben Orts anregen / und sonderlich die Clauseln / von der Verzicht.

Consensus  
pars  
Substantialis  
Contractus.  
Non extenditur  
ab ignorantia.

§. X. Dann nachdem die Verwilligung und Meinung des / der also vor ihm handelt und contrahirt, ein wesentlich und Substantial - stück ist deselben Contracts oder Handels / und aller anderer Dingen / deren sich die Partheyen vereinigen / und übereinkommen / ob sie gleich von Gewonheit darbey gesetzt würden / und daß solcher Consens und Verwilligung nicht gestreckt werden möge auf dasjenige das einem nicht wissend ist / so erfordert die Nothdurfft / daß ein Notarius, vor ihm und den Zeugen / zum wenigsten summarisch den Partheyen erzehle und lese / die Pacta, Verzicht / und jede Clauseln / darauff in Krafft und Macht der Handlung vor ihm geschehen / gestellt were / und den Consens und Verwilligung darauff aussprechen laße. Dann wiewol das Recht vermuthet und dafür achtet / daß die Partheyen alles das / so nach der Natur des Contracts, und Gewonheiten des Orts gewöhnlich abgeredt wird / verwilliget haben / ob gleich solches aus dem Protocoll nicht erschiene / noch auch von den Partheyen ausgedruckt würde / auch etliche sind / die da wollen daß solches von einem Notarien zu thun nicht noth sey / so ist doch gewisser und der Billigkeit gemäßer / das also / wie obsteht / zu halten umb vieler Ursachen willen / denn es gehört dem Richter / und nicht dem Notarien zu / auff Vermuthung und præsumption zuermessen / sondern allein von dem zu schreiben / so mit leiblichen Sinnen empfangen / wie vorangezeigt / dieweil er / der Notarius / einem Zeugen gleich schreiben soll.

Contractus  
in  
scriptis.

§. XI. Und am meisten und in sonderheit / ist solches zu halten in den Contracten und Handeln / darinn zu ihrer Substantz die  
Schrift



Schrift gehörig: Als dann erfordert die Nothdurfft / daß alle und jede Puncten den Partheyen und Zeugen von Wort zu Worten vorgelesen werden. Dann ehe die Schrift vollkommenlich gefertiget / und von den Partheyen für vollkommen und erfüllt gehalten / so wird der Contract nicht für vollkommen und kräftig gehalten. Wann aber die Schrift vollkommen und erfüllt ist / so mag als dann nichts mehr hinzu gesetzt / davon gethan oder geändert werden / obgleich die Partheyen das verwilligten.

§. XII. Doch so möcht der Notarius zu dem / so die Partheyen darnach ändern / darzu oder davon thun wolten / von neuem gebeten werden / und einander Instrument machen. Doch daß das / so vor gemacht were / in dem Protocoll bleibe.

§. XIII. Und insonderheit / so sollen die Notarien behutsam seyn / vor dem betriegen und veruntreuen etlicher / es weren die jenigen / so vor ihn contrahirt hetten / oder andere / die sich annehmen die Notarien, ihnen zu guten / ihrer Arbeit zu überheben / und durch sich selbst / oder andere darzu bestellt / aus der Notarien Protocolln, Instrumenta, die man ihnen darauß geben soll distiren, begreifen / extendiren und ingrossiren lassen / und als dann den Notarien dieselben wieder fürbringen zu subscribiren und zuzeichnen / dann in denselben Dingen oft gefährlich / und zu Nachtheil der jenigen / die gegen oder mit ihnen contrahiret, und gehandelt haben / der Geschichte etwas entzogen oder zugesetzt wird / das den Sinn und Substantz hindert. Wie denn leichtlich zu Zeiten mit einem Wort / einer Sylben / ja zu Zeiten mit einem Buchstaben / geschehen mag / und so unachtbarlich und klüglich / daß der Notarius / noch die andern mit Contrahenten / solches kaum und nicht ganz mercken mögen. Darauß die Notarien verstehen mögen / wie gefährlich / und gewagt es were / sein Protocoll und imbreuiatur durch andere / und sonderlich der einen Partheyen suspect, oder die den Protocollirten Geschichten nicht zu gegen gewesen / extendiren zu lassen. Aber ein anders were es / zuvor und ehe der Contract oder Handel abgeredt / und

Daß die Notarien niemand andern die Instrumenta auff zu setzen vertragen sollen

B

vollenz



vollendet/solche Extensiones weren von beyden contrahenten,  
oder ihrer einem geschehen/und vor ihnen den Zeugen und Nota-  
rien verlesen/auch solches den Partheyen/wie verlesen/gefällig  
were/und der Notarius darüber ersucht würde: Als dann möcht  
der Notarius so herrlich schreiben/das die approbirte Form vor  
ihm/und den verordneten Zeugen contrahirt und gehandelt/und  
daselbe zu ändern in sein Protocoll schreiben/und Instrument dar-  
über machen.

S. XIV. Und in gemein zu reden/so sollen die Notarien  
höchsten Fleiß ankehren/das sie in Einsetzung und Aufschreibung  
ihrer Protocolln und Abbreviatur nicht eilen oder geschwind  
handeln/sondern mit guten Fleiß und Aufmerksamkeit alle und je-  
de Clauseln protocolliren, dieweil die ganze Substanz und Krafft  
ihrer Nempter und Enden/deshalben geschworen/an dem gelegen  
ist/das sie wohl und fleißig Aufsehens haben/und verstehen/was  
vor ihnen gehandelt/und über das/darüber sie gebeten werden/  
und sie mit eigenem Gesicht und Gehör in der Zeugen/die auch  
darauß mercken/Gegenwertigkeit empfangen haben/protocollir-  
ren und publiciren, aufrichtig und getreulich/ohn einige Bergung  
der Wahrheit/oder einiges Falsches Einmischung/mit Haltung der  
Solenniteten, so von Recht und Gewohnheit der Dertter/da sie  
solche Instrumenten machen/zuhalten sind/wie obstehet.

Notarius  
ein diener  
gemeinen  
Nuzens.  
S. XV. Es ist auch Notarius oder Tabellio, nachdem er  
ein Diener ist gemeines Nuzens/seines Ampts halben schuldig  
von den Handeln darüber er gebeten wird/so fern die sonst auff-  
richtig/ziemlich und nicht verboten weren/sonderlich auff ziemliche  
Belohnung Instrument zu machen/er were dann Doctor, ein  
Raths Herr, Mönch/oder Clericus, doch dieselbe (so sie sich ha-  
ben bitten lassen) sind schuldig ihre Imbreviatur der Protocolln  
zu öffnen. Und sind solche Instrumenta von Würden, Wol möchten  
die selben umb das/darinn sie sich williglich gegeben hätten/umb  
Überfahung des Verboths/gebüßt werden.

S. XVI. Die Notarien sollen auch wissen/das ihrer keiner  
sein



sein Notarien Ampt anders / dann allein in die Hände des Obersten Fürsten / von des Gewalt er solch Ampt empfangen hatt / und creirt were / noch auch sein gewöhnlich Signet, ohn Gewalt des Richters / und auß redlichen Ursachen verwandeln / ändern oder mit eines andern Zeichen / sein Instrument zeichnen.

§. XVII. Und wiewolein Notarius sein Protocoll oder Imbreviatur extendiren, und alles darin setzen mag / was die Gemüther und Meynung der Contrahenten, oder Testirer gewesen seyn / doch ohn Veränderung der Substantz so mag und sollet doch eines andern Notarien, derselb sey lebend oder todt / Protocoll oder Imbreviatur, ob ihme daselbige gleich legirt oder gesezt worden were / ohne Richterliche Gewalt nicht extendiren oder ichts darzu oder davon thun / oder anders / dann von Wort zu Worte in offene Form bringen / dieweil solche extension, und was unter dem Wörlein oder Zeichen / etc. oder andern gebrechhaften / und gekürzten Worten / vielleicht darin stehendt / begriffen oder verstanden werde / zu des Richters und nicht seiner Achtung stehet.

Kein Notarius soll des andern Protocoll oder Imbreviatur extendiren.

§. XVIII. Die Notarien sollen auch Aufsehens haben wann sie in extendirung und Ingrossirung der Instrumenten radirten, sonderlich an mercklichen und verdächtlichen Orten / in einer oder mehr Zeilen / oder zwischen der Linien / oder auff das Spatium heraus / etwas setzen / davor sie sich / so viel möglich / hüten sollen / daß sie alsdann im Instrument oder ihrer Subscription, davon Meldung und Befestigung thun / und sonderlich wann solche Interliniatur oder Schrift in spacio nicht von der Hand / die solche Instrument ingrossirt, geschehe.

Von der Radirung und dem benngesetzten meldē

§. XIX. Item die Notarien sollen sich auch hüten / dann ihnen wird mit dieser Ordnung verboten / ihr Instrument mit so viel gekürzten / dunkeln oder zweiffelhafftigen Worten / die dann ein Instrument zu unnuß machen / oder auch durch Ziffer / Zeichen / oder Notas / sonderlich die nicht gemeinglich allen bekand sind / dieweil dieselbe gar leichtlich geändert und gefälscht werden mögen /

Keine gekürzte / dunckele und zweiffelhaffte Wort gebrauchen.



sondern mit gangen gemeinen/leslichen und erkanten Buchstaben/  
in Pergamen/und nicht Pappir / in Lateinischer / oder Teutscher  
Sprach schreiben.

Wenn des Notarii Protocoll verlegt oder verlohren / und das kündlich gemacht wird / möcht der Notarius Klag führen / gegen denen welchen er Instrumenta vor darauß gemacht und gegeben hatt das wieder herauß zu geben. Oder wo die nicht bekommen werden möchten / die Zeugen die darlohren. bey gewesen weren / examiniren lassen / und darvon ein neu Protocoll machen.

Der Notarien Be- hutsam- keit. §. XXI. Es sollen auch die Notarien, in Verfertigung und Oeffnung ihrer Instrument, fleißig und behutsam seyn / daß sie sich nicht irren / dieweil die Partheyen darauß in groß Ungemach / Gefährlichkeit und Kosten / offft geführt werden / die sich ohn zweifel ihnen zu zuehren schuldig seyn.

§. XXII. Ob aber sich bewahrlich oder unbewahrlich begeben / daß ein solche Irrung einfiel / es were in Solenniteten, Nahmen / Stätten / Zeit / Substanz / oder sonst / ist das gewisser / daß sonderlich / nachdem das Instrument den Partheyen übergeben were / dieweil alsdann die Notarien ihre Nembere vollbracht zu haben angesehen werden / zu vermeiden viel und mancherley Disputa- tion, Zweifel und Bezand / nicht auß eignem / sondern auß des Richters Gewalt / solche Irrung corrigiret und geändert werde.

Wie und wem die Notarien ihre Instrumenta mittheilē sollen. §. XXIII. Es mögen auch die Notarien über die Handel vor ihnen geschehen / so sie von dem oder denen / von des oder deren Berwilligung solche Handel herkommen / zu zeiten derselben Handlungen gebeten worden / ohn Sorg / und iemands andern Gewalt / wie sie auch des bey Pöen im Rechten bestimpt / schuldig sind / Instrument machen / und denselben / so sie gebeten / oder ihren Anwalden / Erben / oder sonderlichen Nachkommen / auß wenigst einmahl geben. Aber ob sie das auß denselben oder andern / so des nachmahls Begehren / oder Interesse zu ha. n vermeinten / und sonderlich / wo Zweifel / Irrung oder Zwietracht darüber einfiel / oder



oder zu besorgen were/das jemandes Gefährlichkeit daraus entstünde/ geben mögen oder sollen/ ist das gewisser und redlicher/ umb vieler Opinion, Disputation zu vermeiden/ das er die Notarien vor ihre Richter citiren lasse/ von des Gewalt und Geheiß/ er solche Instrument von neuen geben/ oder zu geben versagen soll.

§. XXIV. Die Notarien sollen auch des Wissen haben/ das sie nicht bey Nachte/ dann allein aus Ehehafften/ Nothsachen/ oder auch nicht heimlich sich bitten lassen/ Instrument zu machen/ dieweil solches nicht ohn Verdächtigkeit kan geschehen.

Bennacht  
od' heiml.  
dieselbe  
nicht auff  
zu richten

## I. Von Testamenten.

§. I. Es sollen auch die Notarien insonderheit Sorg und Fleiß tragen/ in Beschreibung der Testamenten/ und letzten Willen/ in Ansehung des großen Nachtheils/ so andern daraus entstehen mag. Dann nach Keyserlichen Rechten und Gesetzen sind zweyerley Testament: Das ein/ das in Schrifften geschicht/ oder durch Mittel einer Schrift/ die beschlossen oder zugemacht ist. Das ander/ das gemeiner ist/ das man allein durch mündliche Erklärung ohne Schrift/ oder ohn schriftliche Solennität/ auff zu richten pflegt/ und darum Nuncupativum, das ist/ ein ausgesprochen Testament genant wird/ und seinem Wesen oder Substantz nach keine Schrift bedarff. Item/ man mag auch noch von einem dritten Geschlecht ein Testament darzu thun/ als das gemacht wird von einem der blind ist/ Frauen oder Mann/ auch durch mündlich Aussprechen/ aber doch nicht ohne Schrift/ und nemlich/ das von einem Notarien/ auch von den Zeugen/ darzu sonderlich genommen und erbeten/ mit ihren allen eignen Händen unterschrieben/ auch mit derselben aller Signet bezeichnet wird.

Testamē-  
tum aliud  
scriptum  
aliud nun-  
cupativū.

Coeci.

§. II. Und sollen die Notarien Aufmerckung haben / das nach Keyserlichen Rechten/ zu Aufrichtung aller/ oder ieder 7. Testes gemeldten Testamenten/ aufs wenigst sieben Zeugen nöthig sind/ zu denen der Notarius auch gezehlt wird. Aber in Codicillen/ nemlich/

7. Testes

Codicill9



lich/ darinn einem außershalb Aufsehung oder Machung ander Erben/ etwas nach eines Todt/ von desselben Erben zu reichen und zu empfangen/ gesetzt/ vermacht/ verlassen/ oder zu treuen Händen befohlen wird/ oder ihme übergeben/ von Todes wegen geschehen.

Testamē-  
tum Ru-  
stici. Pa-  
tris inter  
liberos.  
Militis.

Item/ und auf dem Gau/ wo Bauersleuthe Testament machten/ und mehr Zeugen nicht zu bekommen wären/ aufs wenigste fünff Zeugen; Aber in Testamenten/ so Vater und Mutter zwischen ihren Kindern machen/ in dem Fall/ da kein ander ihr Testament zuvor gemacht/ solches abgethan wird. Oder von Rittern/ die zu Feld/ und doch nicht im Streit wären/ da wird solche Anzahl der Zeugen nachgelassen/ bis auf zween; Aber die Ritter die in Übung des Streits sind/ mögen ihr Testament machen ohn alle Solennität oder Form/ und wie sie wollen: Jedoch die Ritter/ so nicht in solcher Übung und Streit/ noch auch zu Feld liegen/ sollen ihr Testament nach gemeinen Rechten machen.

Rogatio  
testium.

§. III. Es ist auch im Testament nöthig/ daß die Zeugen nicht gebeten/ sondern insonderheit zu Aufrichtung des Testaments beruffen und genommen/ oder aufs wenigste / wo sie unbeschickterding/ unberuffen zugegen wären/ darzu ermahnet und besprochen werden.

Testator  
soll reden  
oder schrei-  
ben.

§. IV. Item es gehöret zu einem jeden Testament/ daß der oder die/ so Testament machen/ mit verständlichen Worten/ reden/ oder aber schreiben können/ dann welcher deren keins köndt/ der wird darinn einem Todten gleich geacht/ und mag kein Testament machen.

Verlesung  
des Testa-  
ments.

§. V. Weiter/ so ist auch einem jeden Testament/ ob es gleich Nuncupativum als ohn Schrift gemacht were/ nöthig/ daß alle Handlung/ so zu solches Testaments Aufrichtung ergangen/ und auffgeschrieben weren vor den Testirer und Zeugen/ ehe dann sie von einander scheiden/ vorgelesen werden. Die Notarien sollen sich auch hüten vor allen denen/ so weder verständlich reden/ noch schreiben können/ dann sie kein Testament machen mögen.

§. VI. Die Notarien/ so zu Testamenten aufzurichten genom-



genommen werden / desgleichen auch die so Testament machen wollen / sollen eigentlich Aufsehens haben / was Leut sie zu Zeugen darzu nehmen. Dann viel seynd in Rechten zu solcher Zeugniß verboten / als gemeiniglich / alle die / so selbst nicht mögen von Recht Testament machen oder auß Testament etwas empfahen auch Frauen oder Hermaphroditen / das seynd / die männlich und frau-lich Gemächt haben / und in dem fräulichen Gemächt fürtreffē. Auch die / so in Gewalt des Testierers: Item / einer der in demselbigen Testament Erb geschrieben / oder der mit denselben in eines andern Gewalt were. Demselben nach ist zu rathen / daß zu zeiten über die nothdürfftige Anzahl der Zeugen / andere mehr darzu für Zeugen genommen und gebeten werden / damit / ob der andern etliche von Recht darzu verworffen erfunden / das Testament dardurch nicht zu Unkräften kommen möge.

Was für  
Zeugen zu  
den Testa-  
menten zu  
nehmen.

§. VII. Die Form eines Testaments in Schrifften / welches nunmehr nicht in großer Übung ist / und von denen gemacht wird / die in ihrem Leben ihren letzten Willen niemand wissen lassen wollen / ist also: Daß der / so sein Testament machen wil / in Schrift be-zeichnet und verbunden / oder allein beschloßen und eingewickelt sey / von demselben Testierers / oder eines andern Hand geschrieben / vor sieben Zeugen / die dadurch sonderlich zusammen beruffen und gebeten / auch der Leibeigenschaft frey / über vierzeihen Jahr alt seyn / so sie alle bey einander versamlet seind / fürbringt / und legt die dar / durch einen jeden der sieben Zeugen zu unterschreiben und mit ihren gewöhnlichen Signeten zu besiegeln: Doch also / daß er öffent-lich ansage / daß solches / so er darlegt / sein Testament sey / und vor den Zeugen allen mit eigener Hand unterschreibe: Oder wo er nicht schreiben könnit / oder alsdann nicht möcht / durch eines andern acht-ten Zeugen Hand in seinem Namen / und auf sein Begehren / an einen Ort unterschreiben laße als dann deselben Tags und Zeit / ohn daß einze andere außwendige Handlung / oder weil / dann allein die Leibs Noth haben geschehe / und klein were / darzwischen falle / durch die sieben Zeugen alle / mit ihren eignen Händen unterschrieben /  
und

Formate-  
stamenti  
scripti.



und gewöhnlichen Siegelu bezeichnet werde.

**Forma nuncupativi Testamenti** §. VIII. Aber die Form eines Testaments das Nuncupativum genandt wird/ist also: Daß der/oder die / so das Testament machen will/des oder deren/so er oder sie zu Erbē haben/ und des oder deren/denen er etwas verschaffen oder verlaßen wil/ Namen/ und was er im Testament begriffen haben wolt/ vor sieben Zeugen/die darzu beruffen und gebeten seyn sollen/ öffentlich und klarlich benennt und aufgetruckt wird.

**Testamentum coeci** §. IX. Aber zu eines Blinden Testament gehört/ wie hernach folget: Erstlich/ daß der Notarius und die sieben Zeugen darzu beruffen / und worzu sie beruffen worden seyn/ wissend gemacht werden. Zum andern / daß der Testierer nicht allein die Namen/des oder der Erben / die er setzt / sondern auch weiß Würden/ Stands/ oder Wesens/der oder die wären/dermassen/ daß deshalb/ daß sie allein mit Namen benennt seynd/ ihrer Person halben kein Zweifel entstehen möge / und darzu andern seinen Willen/ es sey mit Besetzung/ Nachsetzung/ Geschäft und Vermachung/vor den Notarien und Zeugen klarlich erzehle und ausspreche. Zum dritten/ daß der Notarius/oder ob kein Notarius bekommen werden möcht/ ein achter Zeug an seine statt beruffen / und desgleichen alle und iede Zeugen vom Testierer darzu gebeten/ zu einer Zeit/und an einer Statt/ also/daß kein ander Zeit/dann die klein wäre/und aus Nothdurfft der Natur sich begeben / darzwischen falle / sich im End/ oder dem untersten spacio des Instruments unterschreiben/ und darzu bezeichnen sollen. Doch so mag der/ so das Testament machen will / eben in derselben Handlung seines Testaments vor den Zeugen/ oder wo ihm am besten bedeuht / davon durch einen andern/wen er wolt/ seinen Willen und Testament begreifen und schreiben lassen/ und darnach vor den Zeugen / und Notarien/ die zuvor/ worzu sie beruffen worden seynd/ wissend gemacht werden/ denselben Begriff und Schrift vor ihm und den Zeugen/ eröffnet lassen. Und so der Inhalt desselben allen geoffenbahret worden ist/ derselb Testierer bekennen/ daß solches sein Testament und Wille sey/



sen/ und daß er/ was also vorgelesen werde/ nach seinem Sinn/  
Meinung und Gemüth/ hab also segen lassen. Und am Ende sollen  
darauffolgen die Unterschreibung/ und Bezeichnungen aller und iede-  
rer Zeugen/ und des Notarien.

§. X. Aber die Form eines Testaments/ das Nuncupati-  
vum genant wird/ ist also: Daß der/ oder die/ so das Testament  
machen will/ des oder deren/ so er oder sie zu Erben haben/ und des  
oder deren/ denen er etwas verschaffen oder verlassen will/ Namen/  
und was er im Testament begriffen haben wolt/ vor sieben Zeugen/  
die darzu beruffen und gebeten seyn sollen/ öffentlich und klarlich  
benennt und ausgedruckt wird.

§. XI. Es mögen auch ihrer einer oder mehr/ so nicht eigen  
Signet hätten/eins oder mehr der andern Signeten/ sich hierinn ge-  
brauchen.

§. XI. Es ist auch nicht allein in einem Testament eines Blin-  
den/ sondern auch in seinen Codicillen/ und andern seinen letzten  
Willen/ Noth solche Form zu halten.

§. XII. Es sollen auch alle Notarien des Wissens haben/  
welche obgemeldte Form der Testamenten/ als aus Keyserlichen  
Gesetzen gegeben/ mit Fleiß zu halten säumig werden/ daß die / zu  
dem/ daß die Testamenta/ so anderst gemacht würden/ von Keyserli-  
chen Rechten nicht beständig seyn/ die Pöen des Rechten darum zu  
leiden/ sich nicht enthalten mögen.

Poen der  
Notarien

## II. Von Verkündigung der Keyserlichen Brieffen.

§. I. In Uberantwortung und Verkündigung unser und  
unser Nachkommen/ Römischer Keyser oder König/ oder unsers  
Kammer Richters Ladungen/ oder anderer Brieffen/ weß Inno-  
halts die weren/ sol ein Notarius, der darzu gebeten wird/ Auf-  
merckens

Insinuati-  
ones der  
Notarien



merckens haben / daß der bey seinem Eyd und Treu / seines  
Ampts halben geschworen / solcher Brieffen Original, dem o-  
der denen / an die sie ausgangen weren / mit Behaltnuß einer  
gleichlautenden Abschrift davon / dieselbigen nachmahls in ein  
offen Instrument ihres gangen Inhalts / einzuverleiben an sein /  
oder ihr eigen Person / oder wo die bequemlich nicht möchten be-  
treten werden / in sein / oder ihr gewöhnliche Behausung / oder so  
das durch den Richter erkand worden were / in offen Edicts Weiß /  
überantwortte / lese / verkunde / und dem / oder densel ben laße /  
getreulich.

§. II. Ob aber / und so oft sich begebe / daß solche Brieff  
viel Personen / denen sie / und ihrer jedem zuverkunden weren / in  
sich hielten / die an vielen Orten / oder nicht in einem Haus oder  
Statt / bey einander ihre Wohnung hetten / sollen die Notarien  
deß verständig seyn / solche Brieff einem jedem derselben / von de-  
nen sie deß erfordert würden / solch Überantwortung und Verkun-  
dung obgemeldter maßen / mit Zeigung und Fürlesung der Original  
zu thun / und einem jeden ein collationirte und gleich lauten-  
de Copen davon zu lassen / es were dann daß ihrer etliche / so in  
einer Statt oder Dorff / doch nicht in meinem Haus / wohnend /  
sich an mindern Copenen begnügen ließen.

§. III. Sie sollen auch solcher ihrer Überantwortung oder  
Verkündung / derselben Tag / Monat / Jahr / und Mahlstat /  
allenthalben / oder ob jemand / dem solche Verkündung geschicht /  
daß er nicht gehorsam seyn wolt / und zu eines Käysers oder  
Cammergerichts Verachtung / oder Schmach / ichts unwürdigli-  
ches reden / in ihren Instrumenten / die sie denen / auff ihr An-  
suchen / und auch denen / welchen solche Verkündung geschehe /  
darüber geben sollen / mit sambt Einverleibung alles Inhalts  
der verkündeten Brieffen / getreulich referiren und bezeugen.

III. Von



### III. Von Anwälden Setzung.

§. I. In den Gewalthabungen und Setzung der Actorn, Gewalt so von Vormündern / als Tutorn / oder Curatorn der Minder- und Voll-jährigen / vor Befestigung der Kriegen / und mit Gewalt / oder machten. Decret eines Richters geschehen soll / und der Procuratorn zu den Rechtsfertigungen der Sachen / sollen die Notarien auffmercken ( dieweil an unser Käyserlich Cammergericht täglich Instrument / die gebrechhafft seynd / darüber kommen ) daß die Instrument in den Dingen und Geschäften / die sonderlich Gewalt erfordern / und andere gewöhnliche Clausuln / von denen dann eine gemeine Form ist / wol extendirt, und außgestreckt werden / mit klarer und lauterer Anzeig / wenn / oder welche sämbtlich oder sonderlich / sie zu Anwälden meynen gesetzt zu haben : Also und mit der Anzeig / daß ihrer eines condition, als der sich zum ersten in die Ding schläge / nicht besser / dann des / oder der ander sey / sondern was einer anheben würde / daß der ander das volführen und enden mög / und nemlich zu klagen / und zuvertreten / zu libelliren, den Krieg zu befestigen / für Gefährd / und sonst einen jeden andern ziemlichen End in sein Seel zuschweren / zu poniren und articuliren, auff des Wiedertheils position bey dem End zuantworten / und andere probation fürzustellen / zu excipiren, repliciren / dupliciren, tripliciren &c. concludieren / Urtheil zu hören / an andere Gericht zu appelliren und zu beruffen / Apstel zu bitten und zu empfangen / den Appellation Sachen nachzukommen / einen oder mehr an seine Statt zu substituiren, zu revociren, und wieder zu substituiren, so oft das von Nöthen seyn würde. Und in der gemein / alles und jedes / &c. zu thun / mit Versprechung der Caution, solches stet zu halten / und die Anwäld schadlos zu machen / bey aller des Constituirten Haab und Güter verpflichtung / etc. Alles in extendirter und gemeiner Form.



tum calu-  
mnia.

S. II. Und nachdem nunmehr viel in Übung und Practick kommen ist/ für Gefahr zu schwehren/ und derselb End viel Capitel in sich hält/ deren gemeinlich die/ so solches in ihr Seel zu schwören gevollmächtiget/ nicht Wissen haben/ erfordert die Nothdurfft/ daß sie derselben allerdings berichtet/ und darnach in den Instrumenten inseriret werden. Nun sind dieselbe Capitel oder Artikel des Juraments Calumniae, die nemlich/ daß die Parthey/Kläger oder Antwortter/ durch sich selber / oder seinen vollmächtigen Anwald/ schwere/ daß er glaub/ein rechte Sach zu haben/daß er zu Verlierung der Sach kein Zeit begehren/ und so oft er gefragt wird/die Wahrheit nicht verhalten/und daß er niemands/dann dem/ so das Recht zuläßt/ ichts geben oder verheissen wolle/ damit er die Sach erhalte/ ohn alle Gefährde.

Juramen-  
tum dan-  
dorum.

S. III. Aber einer der seine Position oder Artikel übergibt/ und will und begehrt/ daß ihm der Widertheil bey dem End darauf antworte/schwer also/ daß Inhalt derselben Artikel/ so viel sein eigen Handlung oder Geschicht betrifft/wahr sey/u. so viel die fremde Handlung berührt/ daß er glaub / daß die nicht wahr und unbeschwerlich sey.

Respon-  
dendorū.

S. IV. Und der darauf antworten soll/ der schwer die Wahrheit/ ob er glaub/oder nicht/wahr seyn/ das/ so ihm fürgehalten wird/ zu antworten.

#### IV. Von Appellation Instrumenten.

Appella-  
tio ab In-  
ter locu-  
toria.

S. I. In den Appellationen und ihren Formalien/ darinn viel und tägliche Gebrechen erscheinen/ sollen die Notarien wissen/ daß von Keyserl. Rechten und des Heil. Reichs Ordnung/ ohne Mittel/ oder von eines Beyurtheil/ oder Beschwerde/ die nachmahls durch Mittel der Appellation von der Endurtheil wiederbracht werden mag/ gemeinlich nicht mög appellirt werden. Aber in dem Fall/ da das geschehen mag/ so einer appelliren will von einer Beyur



ner Beyurtheil/der soll das thun in Schrifften / und mit anzeige  
der Ursach der Beschwerde / dieweil dieselbe Appellation aus an-  
dern Ursachen nicht mag gerechtfertiget werden. Aber von einer  
Endurtheil/davon zu appelliren nit verboten /mag ohn Ausdru-  
ckung der Ursach/ auch ohn Schrift / sondern mündlich appelliret  
werden/ wo das im Fußstapffen/ nach Eröffnung der Urtheil/ das  
ist/ ehe dann zu andern Sachen gegriffen wird/ geschicht/ und also/  
daß solche Appellation darnach in Schrifften verfast werde. Aber  
wo das nicht alsbald nach Eröffnung der Urtheil geschehe/ist noth/  
solche in Schrifften zu thun.

à Defini-  
tiva.

S. II. Vnd in einer Summen/ so sollen alle Notarien wiss-  
sen und mercken: Daß sie recht und gelehrt seyn sollen/ außs we-  
nigst in den Dingen/ die solch Notariat-Ampt betreffen/ das ist/  
die Summ desselben Notariats/damit sie Wissen haben mögen/die  
Partheyen/ so vor ihnen contrahiren oder handeln / der Solenni-  
täten und Clausuln/ zu den Contracten und Handeln/ und ihrer Wie ver-  
Beständigkeit gehörig/ zu verständigen / und sich vor den Contra- ständig  
cten und Handeln / vom Rechten verworffen und verboten / zu die Nota-  
enthalten/ dieweil sie sonst ihrer Unwissenheit halben / den Par- rii seyn  
theyen/ so von ihnen versäumet würden / ihr Interesse abzulegen sollen.  
schuldig seynd.

S. III. Demnach so sollen die Notarien dieser obbeschriebenen  
Ordnung und Bericht/ als für gemein / und gleich deren ein An-  
fang gegeben/ nit also gesättiget seyn/dann daß sie von Tag zu Tag  
lernen und aufmercken sollen anders mehr / so die Rechte über diß  
Notariat-Ampt sagen/ auch durch Gewohnheit der Dertter/darin  
die Handel sich begeben/ eingeführet worden. Vnd sonderlich/  
wo in den Handlungen/so vor ihnen geschehen sollen/etwas schwer-  
lichs/ oder zweiffelhafftigs / aus mannigfaltiger der Fälle Verän-  
derung/ fürsiele / ihr Zuflucht/ umb Rath / zu den Gelehrten und  
Geübten haben/damit ihr Unwissenheit und Schuld/andern nicht



zu Schaden gereiche / dann sie darumb / wie obgemeld / zu antworten / und Abtrag zu thun / verpflichtet seyn.

Geben in unser / und des H. Reichs Stadt Colln / am 8. Tag des Monats Octobris / nach Christi Geburt / funffzehen hundert und im zwölfften unserer Reich / des Römischen im 27. und des Hungarischen im 24. Jahr.



## REQUISITA PRINCIPALIORA

pro impetranda Matricula Notariorum Camerae Imperialis, tam praesentium, quam absentium.

### I.

**I**nstrumentum Creationis, adhibito Notario & Testibus, confectum, insertis Comitiva Comitum Palatini Creationis, ad minimum in clausulis concernentibus, in formali: nec non tenore Juramenti Notarii, eiqve collati Signeti descriptione & quatenus is creatus sit praevio Examine, assumptis Testibus &c.

### II.

Documentum liberae, itemqve legitimae Nativitatis, daß er frey: und nicht Leibeigen: auch Ehrlich geboren sey.

### III.

Signetum Notariatus à Comite Palatino sibi collatum vel confirmatum.

### IV.



#### IV.

Actus Exercii Notariatus, ejusdem manu scripti vel saltem subscripti.

#### V.

His instructus Notarius, supplicat pro admissione ad examen, & inscriptione in matriculam adjunctis dictis documentis, si is præsens; sin verò Notarius absens, seu in absentia vult immatriculari, exhibitâ supplicatione (prout moris in duplo) vel per se vel Procuratorem subscriptâ, junctisq; modo dictis Requisitis, excusat absentiam, quare se ad Examen vel Officii: vel itineris vel aliaratione impeditus, sistere non possit: Nominat Commissarios, petitque illos, ad se examinandum gratiosè deputari & ordinari. Quo decreto & per Commissarios examine ad Interrogatoria in Camera usitata (auff die gewöhnliche interrogatoria: aliàs enim nihil obtinetur, & supplicans illud examen denuò subire tenetur) facto, rotuloque desuper expedito Notarius eundem clausum & sigillatum exhibet Cameræ: & iteratâ supplicatione petit se se admitti ad matriculam. &c.

#### VI.

Interrogatoria illa consveta & usitata in Camera, die gewöhnliche Fragstück.

Vid. ap. Gunth. Thesaur. pract. fol. 881. Philipp. Meistern in Noriat-Spiegel. fol. 688. 689. 689. junct. fol. 40. 41. seq. sub Tit. Bericht / weßen die jenige sich zuverhalten / die am Kaysersl. Cammergericht immatriculirt seyn wollen.

Exa-



# Examen Notariorum immatriculandorum.

Fünff und Fünffzig Fragen / so dem / so sich zu Speyer immatriculiren läßt / gemeiniglich pflegen vorgehalten zuwerden.

1. Sein Name: Qvod Nomen.
2. Seine Eltern? Parentes.
3. Seine Heymath und Wohnstadt? Patria & Domicilium.
4. Ob er ehrlich geböhren? An legitimè natus.
5. Ob er frey oder Leibeigen? An liber & ingenuus, an servus.
6. Wie alt? Qvot habeat annos.
7. Was Religion? Augspurg oder Catholisch? Cujus & Religionis.
8. Ob er studiert / wo / wie lang? An studiis operam dederit, ubi locorum & quamdiu.
9. Ob er auch in den Rechten studirt oder graduirt? An peritus studii Juris, & num persona graduata.
10. Von weme / und in welchem Jahr er zum Notarien creirt sey? A quo, & qvo Anno in Notarium creatus.
11. Wo er sein Notariat-Ampt erstlich gelernt? Ubi Officii Notariatus notitiam acceperit.
12. Wo und wie lang er das geübt und gebraucht? Ubi & quamdiu huic Officio præfuerit.
13. Ob er einiger Obrigkeit mit Schreiben in Gericht / in Causen / oder sonst gedienet / oder noch diene / an welchem Ort / wie lang? Præpositus an fuerit officio cujusdam Judicii & quamdiu.
14. Was des Notarii Ampt in gemein sey? Qvod Notarii Officium in genere.
15. Woher er seine Autorität habe? A quo habeat Notarius  
Autoritatem suam.
16. Ob



16. Ob er auch fleißig gelesen habe/ die da geschrieben/ Was Gerichts-Handel/ Testamenta und Contracten seyn? Anlegerit diligenter Autores, qvi de Judiciis, contractibus & testamentis scripserunt.
17. Wie die Contracten und Testamenten sollen gehandelt und auffgerichtet werden? Quomodo fieri debeant Contractus & Testamenta.
18. Ob er die Constitution durch Käyser Maximilianum anno 12. zu Cöln auffgerichtet/ fleißig gelesen habe? Num legerit constitutionem Imp. Maximil. Colon. Agripp. Anno 1512. editam.
19. Wieviel Personen auffss wenigste zum Gerichte gehören? Quot personis consistat Judicium.
20. Was das Schreibers Ampt sey im Gericht? Scribæ Officium in Judicio quod.
21. Ob ihm auch gebühre einiger Parthey in Sachen zu rathen/ zu warnen/ oder sonst zu sollicitiren? Liceat ne parti alicui consulere, eamqve avisere vel in Causis sollicitare.
22. Ob er auch möge auff Anhalten einiger Partheyen/ etwas in den Acten ändern/ ob gleich die Partheyen in ihren mündlichen Fürträgen/ oder schriftlichen Producten, sich etwas geirret und verstoßen hätten? Num liceat ad partis cujusdam petitionem aliquid in Actis corrigere, si partes in productis vel recessibus errassent.
23. Was für wesentliche Stücke erfordert werden zu einem richtlichen Proces? Quot sint substantialia processus, & termini accidentales.
24. Was da sey eine Ladung/ sambt derselben Inhalt? Quid citatio & ejus requisitum.
25. Ob er auch fleißig gelesen habe/ und verstehe die Cammergerichts Ordnung/ part. I. tit. 38. 39. an den Orten/ da beschriebent

D

ben



ben wird/wie und welcher Gestalt die Process sollen ex-  
qviret werden? Num diligenter perlegerit ordinationem  
Camerae Imper. & titulum de exeqvendis proces-  
sibus.

26. Wie man soll einem Churfürsten / Fürsten / und Fürstmä-  
sigen die Ladung und andere Process verkündigen / da er in-  
heimisch wäre oder nicht? *Quomodo citationes & proces-  
sus Principibus & aliis denunciari & insinuari de-  
beant.*
27. Item einem Prælaten als Abten / Probst und Abtissin? *Præ-  
latis, Abbati, Abbatissæ quomodo.*
28. Item einen Grafen / Freyherrn und Herrn? *Comitibus;  
Baronibus quomodo processus insinuandi sint.*
29. Item Bürgermeister und Rath einer Stadt oder Flecken?  
*Consulibus & Senatoribus quomodo.*
30. Item einer ganzen Gemeindt? *Universitatis.*
31. Item ganzen Gericht? *Judicio universo quomodo.*
32. Item einer Privat Person / die wäre zu Haus oder nicht?  
*Privatæ personæ sive domi sit, nec ne quomodo.*
33. Wie die Ladung durch Edict soll exqviret werden? *Quæ  
sit citationum per Edictum executio.*
34. Item wie man ein Gewalt oder Syndicat-Stelle? *Quæ sint  
substantialia procuratorii seu Syndicatus.*
35. Was ein Libell sey? *Quid sit Libellus.*
36. Was eine Appellation sey? *Quid Appellatio.*
37. Wie man soll von einem Bey oder End-Urtheil app. Iliren?  
*Quomodo appellandum à definitiva & interlocutoria.*
38. Wie die Insinuation der Appellation durch den Notarium  
geschehen soll? *Quomodo insinuatio appellationis per  
Notarium fieri debeat.*
39. Was ein Testament sey? *Quid sit Testamentum.*

40. Und



40. Und wie viel Species dessen sind? *Quot species Testamenti.*
41. Wie ein Testament in Schrifften soll auffgerichtet werden? *Quomodo Testamentum in Scriptis ordinari debeat.*
42. Was erfordert werde zum mündlichen Testament *Nuncupativum* genandt? *Quæ sint requisita Testamenti Nuncupativi.*
43. Wie einer/ so nicht sehen kan/ sein Testament machen soll? *Quomodo cæcus Testamentum facere potest.*
44. Was zu Aufrichtung eines *Codicills* gehörig? *Codicilli qui & quomodo conficiendi.*
45. Wie ein *fidei Commissio* möge verlassen und gefasset werden? *Quomodo fieri debeat fidei Commissio.*
46. Was gemeinlich zu Aufrichtung eines Testaments gehöret? *Quæ sint substantialia Testamenti.*
47. Wie ein *Notarius* sich halten soll in Aufrichtung seiner Instrument über allerley *Contracten*, da er darzu erfordert wird? *Quænam Notarius in conficiendis Contractibus & Testamentis observare debeat.*
48. Wie er sein *Protocoll* soll halten? *Protocollum ut fide dignum, quale?*
49. Ob er möge etwas von sich selbst zu den Handel ab oder zu thun / das vielleicht seinem Erachten nach die Partheyen vergessen/ oder sich verstoßen hetten? *An possit Notarius propriâ autoritate actui aliquid addere vel demere, quod partes suo iudicio non rectassent vel errassent.*
50. Ob der *Notarius* möge seinem Diener oder *Substituto* befehlen die Partheyen in seinem Nahmen zu verhören oder den *Contract* zu verfassen? *Num liceat Notario per Substitutum audire partes contrahentes, ut & Substitutus conficiat Instrumentum.*
51. Ob sein *Substitut* möge den Handel extendiren/ und in sein  
Proto-



Protocoll schreiben? An permissum sit Notario, ut per Substitutum negotium actum in Protocollum suum extendi referri curet.

52. Item da etwan eine Parthey angegeben daß der Contract in einigem Punct anders wäre beschloffen / dann im Protocoll beschriben / wie man solchen Mißverstandt entscheiden soll? Quid faciendum, si partes prætendant aliter actum inter illas, ac in Protocollum scriptum, quomodo hic error sit corrigendus.
53. Item da ein Notarius absterbe / wie man sein Protocoll behalten sollen? Quid si Notarius moriatur, quomodo Protocollum suum reservari debeat.
54. Wie man die Instrumenta daraus fertigen soll? Quomodo Instrumenta ex eo conficienda.
55. Item ob der Notarius möge iemand anders ein Instrument mittheilen / dann denen zwischen welchen die Contract und Handel beschloffen werden? Licitum ne sit Notario alteri, cujus non interest, Instrumenti copiam facere.

FINIS.



110



er  
x-  
act  
o-  
den  
um  
do  
al-  
to-  
odo  
ent  
und  
eri,

779 2053

ULB Halle 3  
006 793 126  

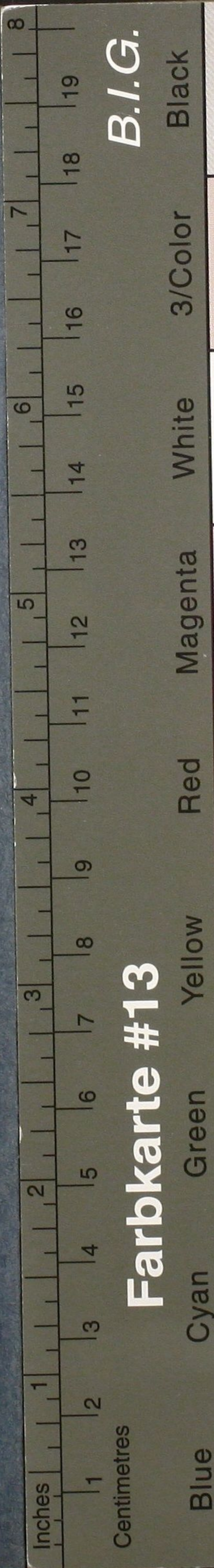

W. A.









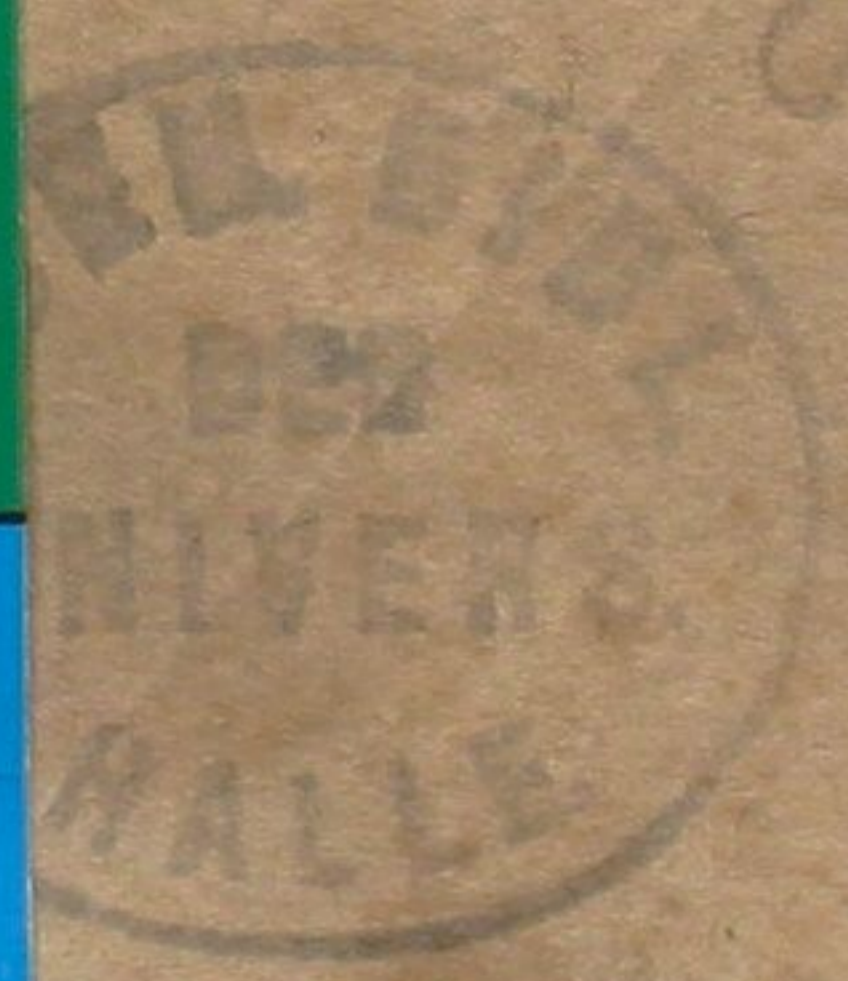


B.I.G.

Farbkarte #13

...iglicher Majestät  
...ung/  
...er Öffnen Notarien,  
...mbter üben sollen/  
...2. auffgericht.

*Fig 2063*



XXVIII.

